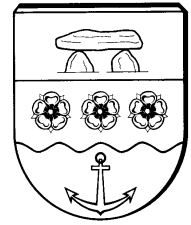


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.11.2021

Nr. 26

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
449 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz; August Holt, Renkenberge	415	458 Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	421
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		459 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 274 „Wohnbebauung Hermann-Anton-Straße“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	421
450 Gemeinde Bockhorst – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	416	460 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 42 „Ferienhausgebiet, 1. Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	421
451 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/ Mühlenberg“ einschl. örtl. Bauvorschriften	417	461 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Neusustrum – Dorfmitte IV“ der Gemeinde Sustrum gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen	422
452 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lotten“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	417	462 Gemeinde Vrees – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	423
453 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“	418	C. Sonstige Bekanntmachungen	
454 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake; Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes	419	463 Bekanntmachung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum – Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in 49744 Dalum	423
455 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hilkenbrook	419		
456 Gemeinde Niederlangen – Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lange Wand“	420		
457 III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	420		

	Inhalt	Seite
464	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, 10. Anordnung	425
465	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachungen, Ladung	426
466	Satzungsbeschluss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ zum 01.01.2022	427
467	Satzungsbeschluss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems 1“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ zum 01.01.2022	429

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

449 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; August Holt, Renkenberge

Herr August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Plätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³) BE12, zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/2x 20m³) BE 13, zum Neubau von 2 Güllehochbehältern (je 2.492m³) BE 15+16, zur Nutzungsänderung eines Ferkelstalles zum Abferkelstall und zur Nachgenehmigung einer Nutzungsänderung eines Geräteraums zum Sauenstall (143 NT-Sauen-, 12 Jungsau-, 58 Abferkel-, 340 Ferkelplätze) BE 1-6 auf dem Grundstück Flur 3, Flurstücke 32/3 der Gemarkung Renkenberge. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 160 Mastbullen-, 1.800 Mastschweine-, 365 Sauen-, 138 Abferkel- und 3.040 Ferkelplätzen.

Die geplante Anlage soll Ende des Jahres 2022 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.11 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Das o. a. Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.11.1 der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die mit Datum vom 28.04.2020 vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit geprüft. Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens sprechen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2522)

montags
bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
freitags 8.30 – 13.00 Uhr

- Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, Zimmer 19, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05933/66-38)

montags
bis donnerstags 8.30 – 13.00 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
freitags 8.30 – 13.00 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutztechnischer Bericht für Geruch-, Ammoniak- und Staubimmissionen
- Lärmschutzgutachten
- Brandschutzkonzept
- Umweltverträglichkeitsstudie mit eingebundenem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.12.2021 beginnt und mit Ablauf des 07.02.2022 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, dem 09.03.2022 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordenerung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 09.03.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 24.11.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

450 Gemeinde Bockhorst – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

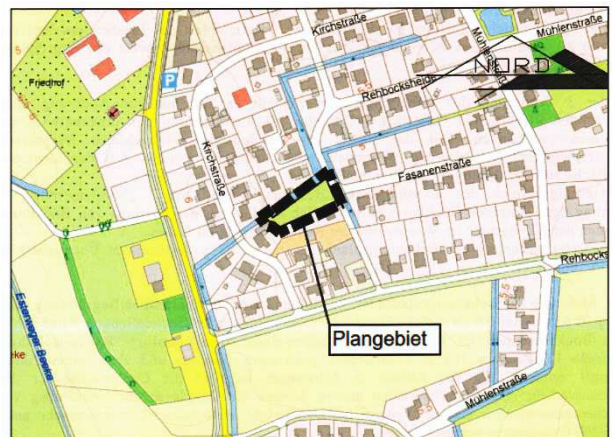
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“ nebst der Begründung rechtskräftig.

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um die Änderung einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Um eine Nachverdichtung der Innenentwicklung realisieren zu können, soll der bisher im Bereich des Plangebietes festgesetzte „Kinderspielplatz“ teilweise als „Wohnbaufläche“ überplant werden. Auf der restlichen Grünfläche soll der Spielplatz erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“, 3. Änderung der Gemeinde Bockhorst befindet sich nordöstlich der Ortslage von Bockhorst, zwischen der Kirchstraße im Westen und der Rehbocksheide im Osten.

Die Gebietsabgrenzung der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet.

Übersichtsplan
(unmaßstäblich)



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstraße“ einschließlich Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro, Kirchstraße 20 in Bockhorst und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling-Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, jedermann einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.

Die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenstraße“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-bockhorst> unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bockhorst, 15.11.2021

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

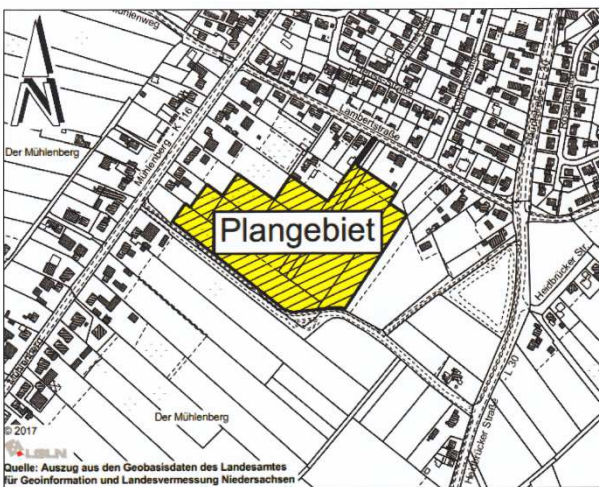
451 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg“ einschl. örtl. Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg“ einschl. der örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg“ nebst Begründung rechtskräftig.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Südlich der Ortslage von Esterwegen. Die Gemeinde beabsichtigt, vor dem Hintergrund der vorliegenden Nachfrage, die bestehenden Wohnbebauung im Bereich der Ortsmitte zu erweitern und damit eine geordnete Wohnbauentwicklung sicherzustellen. Es liegt direkt südlich der Lambertstraße, zwischen der Landesstraße 30 (Heidbrücker Straße) im Osten und der Kreisstraße 116 (Mühlenberg) im Westen. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung.

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg“ einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus – Bauverwaltung –, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können die Unterlagen zur Vermeidung von Menschenansammlungen bis auf Weiteres nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o. g. Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße/Mühlenberg“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.esterwegen.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

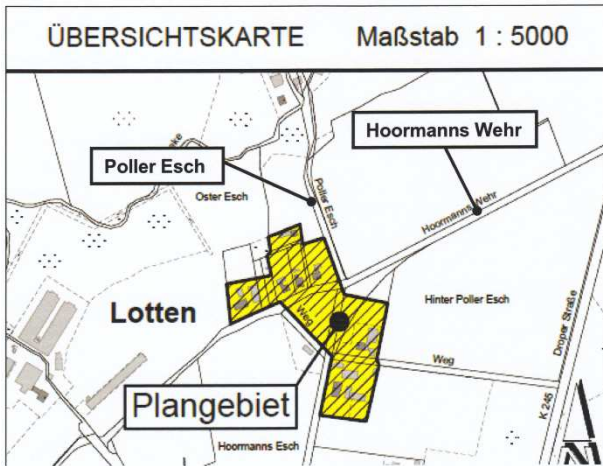
Esterwegen, 11.11.2021

GEMEINDE ESTERWEGEN
Der Gemeindedirektor

452 Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lotten“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 07.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Lotten“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Lotten“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 34, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

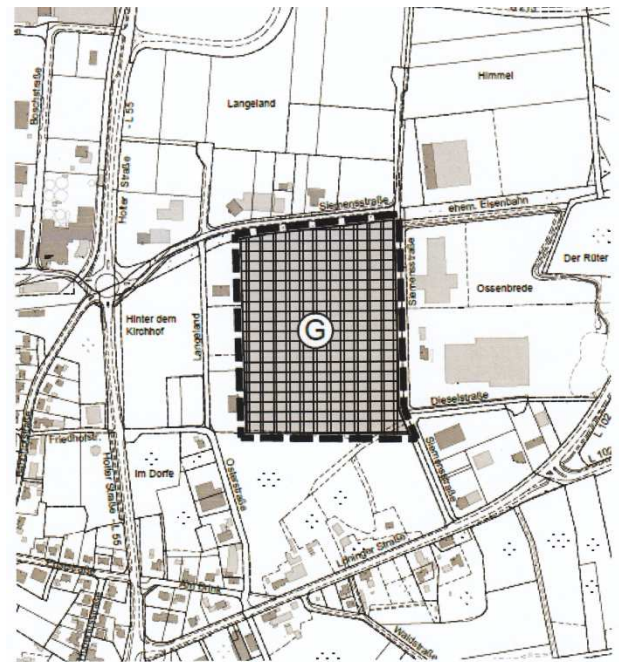
Haselünne, 11.11.2021

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

453 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake; Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“, mit den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und den nachrichtlichen Übernahmen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“ nebst textlichen Festsetzungen und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“, in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 3. Erweiterung“, treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40, 1. Änderung „Gewerbegebiet südlich Langeland“, rechtskräftig seit dem 14.10.2005, außer Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

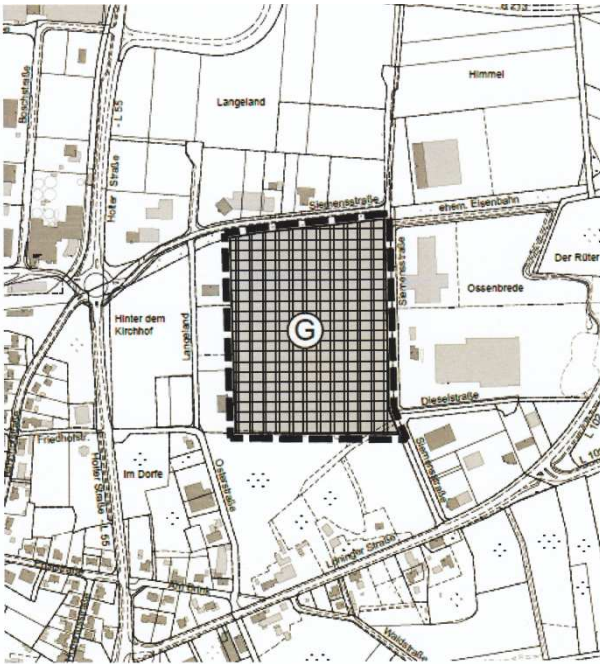
Herzlake, 25.11.2021

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

454 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake; Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 18.11.2021 – Az.:65-610-305-01/9A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 07.10.2021 beschlossene Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. Der genehmigte Änderungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 9A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzlake, 25.11.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

455 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hilkenbrook

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel erhält folgende Fassung:

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt schräglinksgeteilt von Rot und Grün durch zwei parallele silberne Wellenleisten, oben ein nach unten geöffnetes silbernes Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern, unten geschragt ein silberner Torfspaten mit D-Griff.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Hilkenbrook“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis Emsland“. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen fünfstrahligen Stern voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Hilkenbrook.
- (4) Die Flagge ist im Verhältnis 11,5:1:11,5) grün-weiß-rot gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem weiß konturierten Gemeindegewappen belegt. Das Wappen hat auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur.
- (5) Eine Verwendung des Gemeindegewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2

§ 3 – Ratszuständigkeiten erhält folgende Fassung:

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 3

Diese 1. Änderung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hilkenbrook, 18.11.2021

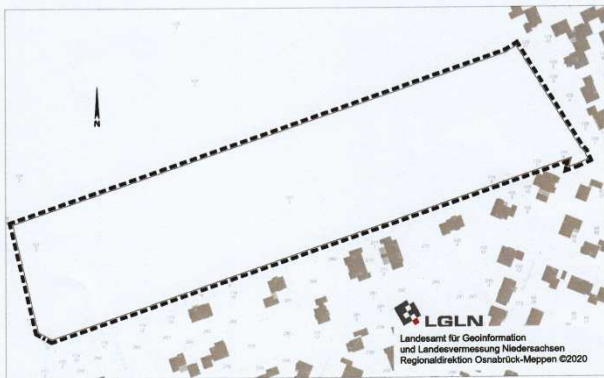
GEMEINDE HILKENBROOK

Bernhard Düvel
Bürgermeister

456 Gemeinde Niederlangen – Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lange Wand“

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 36 „Lange Wand“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan werden die vorhandenen Wohngebiete „Am Vogelpoel“ und „Ahrensfeld“ um ein weiteres Allgemeines Wohngebiet (WA) ergänzt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Lange Wand“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Lange Wand“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 22.11.2021

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

457 III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde kann das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf die Abwassergebühr richtet sich abweichend von Abs. 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr.

§ 2

Diese III. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Esterwegen, 28.10.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

458 Bekanntmachung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 01.12.2021 bis 09.12.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 28.10.2021

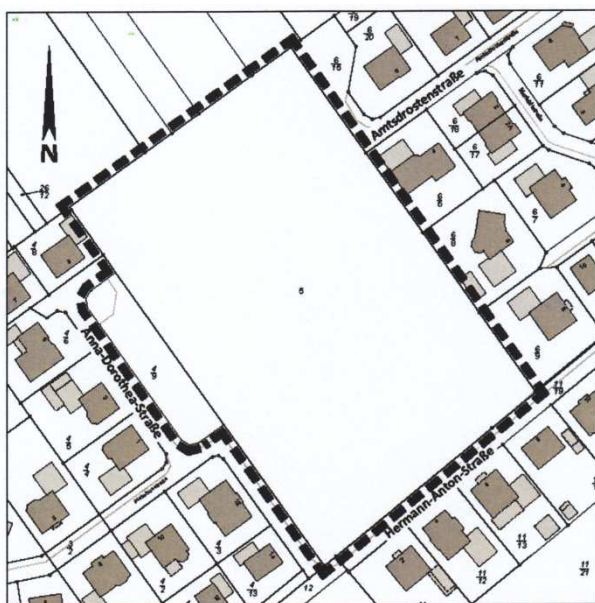
SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

459 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Bebauungsplan Nr. 274 „Wohnbebauung Hermann-Anton-Straße“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 274 „Wohnbebauung Hermann-Anton-Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 274 „Wohnbebauung Hermann-Anton-Straße“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82364.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 09.11.2021

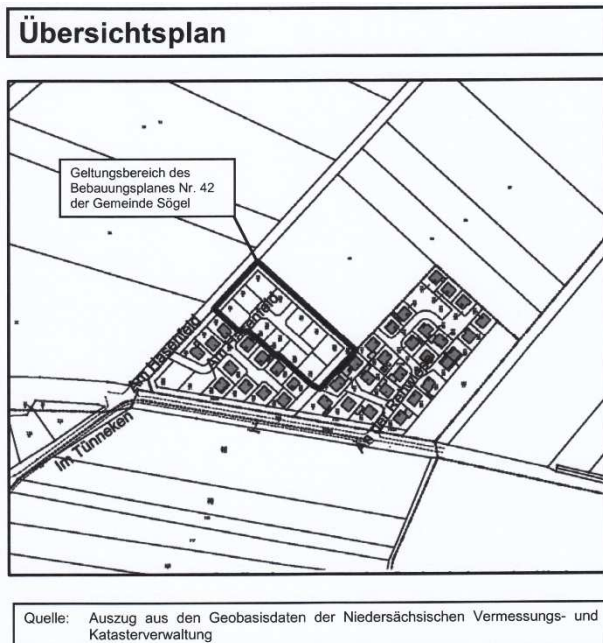
STADT PAPENBURG
Die Bürgermeisterin

460 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 42 „Ferienhausgebiet, 1. Erweiterung“; 1. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ferienhausgebiet, 1. Erweiterung“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ferienhausgebiet, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 42 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Ferienhausgebiet, 1. Erweiterung“, 1. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

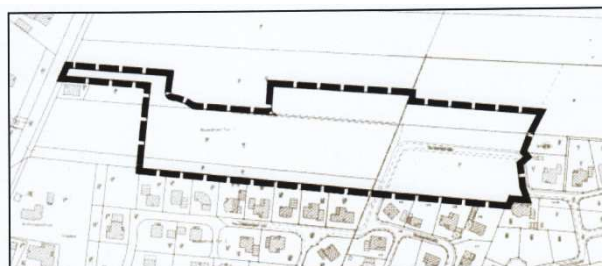
Sögel, 18.11.2021

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

461 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 „Neusustrum – Dorfmitte IV“ der Gemeinde Sustrum gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum – Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum – Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Neusustrum – Dorfmitte IV“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, Ortsteil (OT) Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 23.11.2021

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

462 Gemeinde Vrees – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 19.10.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenausbaubeitragsatzung wird wie folgt geändert:

- § 5 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

Abs. 2 Nr. 2 entfällt

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vrees 08.11.2021

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

463 Bekanntmachung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum – Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in 49744 Dalum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum für den Friedhof in 49744 Dalum am 08. – 10.10.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

- wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
1. Reihengrabstätte
- 1.1) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
- a) für 25 Jahre 858,00 €
- b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre 1.270,50 €
- 1.2) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- a) für 25 Jahre 592,50 €
- b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre 655,00 €
2. Wahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre je Grabstelle 985,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 39,50 €
- b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre je Grabstelle 1.397,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 56,00 €
3. Urnenreihengrabstätte
- a) für 25 Jahre 576,50 €
- b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre 767,00 €
- c) als pflegefreies halbanonymes Rasengrab unter einem Gemeinschaftsbaum für 25 Jahre 623,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte
- a) für 25 Jahre je Grabstelle 590,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 23,50 €
- b) als pflegefreies Rasengrab für 25 Jahre je Grabstelle 808,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 32,50 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummern 2 oder 4 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) Gebühren gemäß Abschnitten II bis IV.
6. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 oder 4 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für den Vorerwerb einer Grabstätte ohne eine Bestattung fallen Gebühren nach Nummern 2 oder 4 an.

- II. Gebühren für die Bestattung
1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde:
- eines Sarggrabes 401,00 €
- eines Urnengrabes 80,00 €
2. Für die Benutzung der Leichenhalle je Bestattungsfall 66,00 €
3. Für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 23,00 €
4. Auffüllen von Rasengräbern
- a) für 25 Jahre je Sargbestattung 300,00 €
- b) für 25 Jahre je Urnenbestattung 60,00 €
- c) je Jahr der Verlängerung bei einer Bestattung nach Abschnitt I Nummer 5 2,40 €
- III. Friedhofsunterhaltungsgebühren
- zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofs und weiterer Sach- und Personalkosten
- a) für 25 Jahre je Grabstelle 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 18,00 €
- IV. Sonstige Gebühren
1. Prüfung der Standsicherheit
- a) für 25 Jahre 25,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €
2. Umwandlungsgebühr
- Eine Umwandlung von jeglichen Grabstättenarten zu pflegefreien Rasengrabstätten
- a) einmalige Verwaltungsgebühr 16,50 €
- b) eine Pflegegebühr je Jahr und Grabstelle für ein
- a) Sarggrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 16,50 €
- b) Sarggrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 2,50 €
- c) Urnengrab 5,00 €
- d) Urnengrab (Gemeinschaftsbaum) 2,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Hierunter fallen ebenfalls tatsächlich anfallende Kosten für Dienstleistungsarbeiten, wie Grabsteinplatten, Grabumrandungen sowie Abräumungen, an bestimmten Gräbern.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.02.2015 außer Kraft.

Geeste, 15.10.2021

Der Kirchenvorstand:

Pastor Thorsten Jacobs
VorsitzenderBrigitte Koch
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 10.11.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Bernd Brauer
VorsitzenderPastor Ralf Maenni
Kirchenkreisvorsteher

464 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, 10. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. VIII

10. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landentwicklung Meppen – vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014, 25.08.2017, 17.04.2018, 15.07.2019, 06.03.2020, 17.08.2020 und 15.07.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperwist wie folgt zu ändern:

Folgendes Flurstück wird vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Twist	10	172/12

Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt 0,8049 ha.

Aufgrund dieser Anordnung, sowie durch fortführungsbedingte Flächendifferenzen (+ 0,0004 ha), verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 0,8045 ha von 1.108,8244 ha auf 1.108,0199 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei der auszuschließenden Fläche handelt es sich um eine Fläche, die von einem Bebauungsplan der Gemeinde Twist überplant ist.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums:

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten:

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 15.11.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung HesePERTWIST, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, 10. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 442

465 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachungen, Ladung

Flurbereinigung Heede
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachungen

Ladung

- A. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Heede sowie der Bekanntgabe der Überleitungsbestimmungen
- I. Anordnung
- a) In der Vereinfachten Flurbereinigung Heede wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die vorläufige Besitzeinweisung zum 13. Dezember 2021 angeordnet.
- b) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird durch folgende Überleitungsbestimmung geregelt: Unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Flächen wird für die Inbesitznahme folgender Zeitpunkt festgelegt: 13. Dezember 2021, sofern nicht in Verhandlungsniederschriften ein anderer Tag für den Nutzungsübergang festgelegt ist.

- c) Mit dem unter Punkt b) aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der betroffenen neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 FlurbG).

- d) Die neuen Grundstücke sind den Beteiligten bekannt. Zur besseren Information erhalten die Beteiligten die unter B) beschriebenen Unterlagen.

II. Gründe

Gemäß § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

In der Flurbereinigung Heede sind diese Bedingungen erfüllt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung somit vorliegen (§§ 65 ff. FlurbG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

- B. Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung sowie zur Bekanntgabe und Feststellung von Wertermittlungsergebnissen

- I. In dem Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 59 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung geladen.

Die Bekanntgabe und Anhörung finden statt am

Montag, 13. Dezember 2021, um 14:30 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede.

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Gemäß § 59 Abs. 3 FlurbG erhält jeder Teilnehmer einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten und die dabei erforderlich werdenden Geldausgleiche nachweist. Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten keine Anwesenheitspflicht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 13. Dezember 2021 um 14:30 Uhr vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck ist dieser Ladung beigelegt.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am 13. Dezember 2021 erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge findet vorweg ein Auskunftstermin am

Montag, 13. Dezember 2021,
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede

statt.

Bei diesem Auskunftstermin kann kein Widerspruch eingelegt werden.

- II. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Bekanntgabe und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse vom 10.11.2017, 29.11.2019 und 09.02.2021 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren gezogenen Flurstücke.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint und bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachung.

Meppen, 19.11.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrage
Ubbenjans

466 Satzungsbeschluss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ zum 01.01.2022

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ hat in der Verbandssitzung am 11.05.2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 15. Februar 2012, in Kraft ab dem 01.01.2012, beschlossen:

§ 1

Der Verband übernimmt in einem Verfahren gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz die Aufgaben, das Vermögen, sowie die Verpflichtungen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ als Ganzes zum 01.01.2022.

§ 2

Zwecks Zusammenschlusses wird die Satzung vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 15. Februar 2012, in Kraft ab 01.01.2012, wie folgt geändert:

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verband führt den Namen: Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I". Er geht aus dem Zusammenschluss der beiden Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ hervor.

§ 1 (4) erhält folgende Fassung:

Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Ems bis zur Hase; einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 entwässernden Flächen im Land Niedersachsen.

§ 3 (1) b) erhält folgende Fassung:

Wasser- und Bodenverbände und weitere Körperschaften mit landes-kulturellen Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes, soweit sie beigetreten sind (korporative Mitglieder). Die jeweiligen Verbandsvorsteher der korporativen Mitglieder bilden einen Beirat, der die Organe des Verbandes berät. Er tritt nach Bedarf zusammen.

§ 12 (2) erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 13 Wahlbezirken gewählt.

§ 12 (3) erhält folgende Fassung:

Die Wahlbezirke sowie die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder basieren auf dem Beitragsaufkommen der Teileinzugsgebiete und ergeben sich aus der Anlage 3a und 3b. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und bei Mitgliedschaft einer juristischen Person (z. B. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Gesellschaften) deren juristischer Vertreter oder Bevollmächtigter. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr, und darüber hinaus, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder eine Sitzung verlangt oder der Vorstand es beschließt, textlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder widerspricht.

§ 14 (3) erhält folgende Ergänzung:

Beschlüsse über das Unternehmen und den Plan benötigen die Zweidrittelmehrheit plus eine Stimme.

§ 15 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2025.

§ 16 (1) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 13 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 17 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter, sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Einer der beiden soll aus dem Niederschlagsgebiet der Ems bis zur Großen Aa und einer aus dem Niederschlagsgebiet der Ems von der Großen Aa bis zur Hase gewählt werden. Aus jedem Ausschusswahlbezirk soll 1 Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 18 (1) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2026, und später alle 5 Jahre.

§ 20 (1) erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist textlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 20 (2) erhält folgende Fassung:

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten und darüber hinaus, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt.

§ 21 (3) erhält folgende Fassung:

Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn nicht mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder widerspricht.

§ 22 (1) erhält folgende Ergänzung:

Zur Gewährleistung der vorrangigen Verwendung des Altvermögens mit Stichtag 31.12.21 (vor dem Zusammenschluss) in den ehemaligen Gebieten der beiden Unterhaltungsverbände Nr. 95 „Ems I“ und Nr. 94 „Große Aa“ erhält der nach § 17 gewählte Vorsteher und Stellvertreter aus dem jeweiligen Teileinzugsgebiet „Ems I“ beziehungsweise „Große Aa“ gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Kassenverwalter die entsprechende Vollmacht über die alten Rücklagekonten.

§ 41 (1) erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen. Außerdem kann durch das Amtsblatt des Landkreises Emsland und des Landkreises Osnabrück sowie durch die Lingener und Mep-pener Tagespost und durch das Berenbrücker Kreisblatt bekanntgegeben werden.

§ 45 Abs. 2 wird rückwirkend zum 01.01.2012 gestrichen.

Anlage 1 zu § 34 der Satzung erhält folgende Überschrift:

Veranlagungsregeln des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“
Lingen (Ems)

Anlage 2 zu § 23 der Satzung erhält folgende Überschrift:

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

Absatz 10 sowie nachfolgende Angaben von Ort, Datum und Unterzeichnung des Verbandsvorstehers der Anlage 2 zu § 23 der Satzung werden gestrichen.

Anlage 3 zu § 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 3a zu § 12 der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

Die Anzahl der Ausschussmitglieder in dem Teileinzugsgebiet „Ems I“ ergibt sich wie folgt:

Wahlbezirk Nr.	umfassend die Gemeinden und Ortsteile	Anzahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk
1	Altenlingen, Lingen, Elbergen, Bernte, Leschede	3
2	Estringen, Brögbern, Ramsel, Baccum, Münnigbüren, Thuine, Langen	2
3	Schwartenpohl, Holt-hausen-Biene, Wachen-dorf, Schepsdorf, Lohne	1
4	Geeste, Varloh, Dalum	2
5	Meppen, Emslage Orts-teil Rühle, Groß Hesepe, Schwefingen, Twist	2
Summe Teileinzugsgebiet „Ems I“		10

Anlage 3b zu § 12 der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“

Die Anzahl der Ausschussmitglieder in dem Teileinzugsgebiet „Große Aa“ ergibt sich wie folgt:

Wahlbezirk Nr.	umfassend die Gemeinden und Ortsteile	Anzahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk
6	Samtgemeinde Fürstena: Mitgliedsgemeinden Fürstena, Settrup, Hollenstede und Schwagstorf; Gemeinde Bippen: Ortsteile Lonnerbecke, Dalum und Klein Bokern	3
7	Samtgemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Voltlage, Höckel, Weese, Engeln, Rotherthausen, Limbergen, Vinte, und Stein-feld	3

8	Samtgemeinde Neuenkirchen: Mitgliedsgemeinden Neuenkirchen, Merzen, Lintern, Plaggenschale, Ost- und Westeroden und Döllinghausen Gemeinde Ankum: Ortsteil Westerholte Stadt Bramsche: Ortsteile Balkum und Ueffeln	2
9	Samtgemeinde Freren: Mitgliedsgemeinden Freren, Andervenne, Setlage, Thuine, Beesten, Messingen, Brümself, Suttrup und Lohe Venslage	4
10	Samtgemeinde Spelle: Mitgliedsgemeinden Spelle, Venhaus, Varenrode, Schapen, Lünne und Heitel	4
11	Samtgemeinde Lengerich: Mitgliedsgemeinde Langen; Stadt Lingen: Ortsteile Münnigbüren, Brögbern, Ramsel, Mundersum, Baccum, Hüvede-Sommeringen, Bramsche und Estringen	1
12	Gemeinde Emsbüren einschließlich der Ortsteile Leschede, Elbergen, Bernte, Berge, Ahlde, Listrup, Gleesen und Mehringen	2
13	Gem. Salzbergen: Bexten, Holsten, Steide, Hummeldorf	1
	Summe Teileinzugsgebiet „Große Aa“	20
	Gesamtsumme im Gesamteinzugsgebiet	30

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen in der Form des § 2 treten mit Zusammenschluss zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ wird gemäß gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 11.11.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände
In Vertretung
Kopmeyer

467 Satzungsbeschluss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems 1“ zum Zwecke des Verbandszusammenschlusses mit dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“ zum 01.01.2022

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems 1“ hat in der Verbandssitzung am 27.10.2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 23.02.2021, in Kraft ab dem 15.03.2021, beschlossen:

§ 1

Der Verband überträgt in einem Verfahren gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz seine Aufgaben, sein Vermögen, sowie seine Verpflichtungen als Ganzes zum 01.01.2022 auf den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“.

§ 2

Voraussetzung für den Verbandszusammenschluss ist das Inkrafttreten des Satzungsentwurfs für den umgestalteten Verband vom 01.04.2021, welcher als Anlage beigefügt ist.

§ 3

Die Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ vom 27.03.1995, zuletzt geändert am 23.02.2021, in Kraft ab 15.03.2021, tritt zum 01.01.2022 außer Kraft.

Anlage:

Satzungsentwurf
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94
"Große Aa und Ems I"
– Stand 01.04.2021

Sitz in Lingen (Ems) im Landkreis Emsland

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I".
Er geht aus dem Zusammenschluss der beiden Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ hervor.

Er hat seinen Sitz in 49809 Lingen (Ems), Am Hundesand 8, im Landkreis Emsland.

(2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gem. § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 – GVBl. Seite 64 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Ems bis zur Hase; einschließlich der in den Dortmund-Ems-Kanal von km 121,8 bis km 138,5 und km 140 bis km 148,5 entwässerten Flächen im Land Niedersachsen.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes.

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern sowie Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau,
2. Unterhaltung und Bau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser-Bodenlufthaushalts,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

- (2) Auf Antrag kann der Verband gegen Kostenerstattung

1. die Aufgaben seiner korporativen Mitglieder fördern, ohne die Selbständigkeit der einzelnen Mitgliedsverbände bzw. Körperschaften zu berühren,
2. die Mitgliedsverbände- bzw. Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, insbesondere Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte erledigen und die Geschäftsführung übernehmen sowie technische Aufgaben durch den Einsatz von Maschinen und Geräten sowie die Gestellung von Dienst- und Arbeitskräften ausführen.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- b) Wasser- und Bodenverbände und weitere Körperschaften mit landeskulturellen Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes, soweit sie beigetreten sind. (korporative Mitglieder)
Die jeweiligen Verbandsvorsteher der korporativen Mitglieder bilden einen Beirat, der die Organe des Verbandes berät. Er tritt nach Bedarf zusammen.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,

- b) der Übersichtskarte i. M. 1:50.000 mit Eintragung der unter a) genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

- (2) Zur Durchführung seiner weiteren Aufgaben hat der Verband

- a) Schöpfwerke, Stauanlagen, sofern sie dem Wasserabfluss dienen, und Gräben herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,

- b) die zum Schutz des Bodens, des Wassers und des Naturhaushalts notwendigen Arbeiten durchzuführen,

- c) die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen,

- d) die zur Erledigung der Aufgaben der Mitgliedsverbände notwendigen Arbeiten und Leistungen vorzunehmen und vorzuhalten,

- e) Sofern dem Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband die Verwaltungsarbeit anderer Verbände übertragen wird, gestaltet er die Verwaltung seiner Mitgliedsverbände einheitlich,

- f) Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband kann sich der Geräte und des Personals seiner Mitgliedsverbände bedienen und kann mit ihnen für die Mitgliedsverbände Arbeiten ausführen.

- (3) Das Unternehmen für die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, befahren und benutzen sowie die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anlieger und Hinterlieger haben zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers die Benutzung ihrer Grundstücke zu dulden. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken den Betroffenen unzumutbare Vermögensnachteile, können sie einen Ausgleich verlangen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 35, 36)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.

2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o. ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zur Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.
8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen. In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.
9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.

11. Zu- und Abfahrten (Rampen o. ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbausträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.

12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstütsnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Fachbehörden nach Erfordernis rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44,45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Geschäftsführung veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 13 Wahlbezirken gewählt. Die Wahlbezirke sowie die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder basieren auf dem Beitragsaufkommen der Teileinzugsgebiete und ergeben sich aus der Anlage 3a und 3b. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und bei Mitgliedschaft einer juristischen Person (z. B. Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, Gesellschaften) deren juristischer Vertreter oder Bevollmächtigter. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis des Wahlbezirktes gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

Wenn das sofort verkündete Wahlergebnis nicht unmittelbar in Zweifel gezogen wird, ist die Wahl rechtsgültig.

(WVG § 49)

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr, und darüber hinaus, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder eine Sitzung verlangt oder der Vorstand es beschließt, textlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG §§ 48, 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über das Unternehmen und den Plan benötigen die Zweidrittelmehrheit plus eine Stimme.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2025.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter, sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher. Einer der beiden soll aus dem Niederschlagsgebiet der Ems bis zur Großen Aa und einer aus dem Niederschlagsgebiet der Ems von der Großen Aa bis zur Hase gewählt werden. Aus jedem Ausschusswahlbezirk soll 1 Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2026, und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz gewählt werden.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Kassenverwalters,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000, -- €,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist textlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten und darüber hinaus, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangt.

(WVG § 56)

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn nicht mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

(§ 12 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Zur Gewährleistung der vorrangigen Verwendung des Altvermögens mit Stichtag 31.12.21 (vor dem Zusammenschluss) in den ehemaligen Gebieten der beiden Unterhaltungsverbände Nr. 95 "Ems I" und Nr. 94 "Große Aa" erhält der nach §17 gewählte Vorsteher und Stellvertreter aus dem jeweiligen Teileinzugsgebiet "Ems I" beziehungsweise "Große Aa" gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem Kassenverwalter die entsprechende Vollmacht über die alten Rücklagekonten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung, die als Anlage 2 Teil der Satzung ist. Er ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Rechtsverhältnisse eines beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung und Ersatz der Fahrtkosten. Die Entschädigung umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Ausschuss festgesetzt.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 u. 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(WVG § 65)

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
(z. Zt. Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V.)

(WVG § 65)

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.
- (3) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde oder Dritte zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, dass die Gemeinde oder Dritte die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder zum Teil übernehmen. Soweit Gemeinden oder Dritte für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht oder nur zu einem Teil zu veranlagern.
- (4) Für die Durchführung anderer Verbandsaufgaben werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen gehoben.
- (5) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (6) Für die Beiträge gem. Abs. 4 und 5 kann der Ausschuss besondere Hebesätze festsetzen.
- (7) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleitung von Abwässern erschwert. Die Kosten werden nach den Veranlagungsregeln für die Ermittlung von Erschwernisbeiträgen oder nach tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. Die Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung. (siehe Anlage 1 der Satzung)
- (8) Änderungen der Eigentumsverhältnisse werden erst vom 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch des Amtsgerichts folgenden Jahres an berücksichtigt.

(WVG § 30; NWG § 64, Abs. 1, § 75)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag, Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahngebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen.

(Nds. GVBl. Nr. 29/1988 v. 30.9.88)

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke nach folgendem Maßstab: 80% des vorjährigen Beitrages.

Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(WVG § 32)

§ 38

Sachbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf Geldbeiträge angerechnet werden.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 ist jedes Mitglied dem Verband zum Wegräumen des bei den normalen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes und Aushubes aus den Gewässern verpflichtet.

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Ausführungsgesetze. Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vorsteher oder der Geschäftsführer können die v. g. Anordnungen durch Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes durchsetzen.

- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04. Juli 2011.

(WVG § 68)

§ 41

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen. Außerdem kann durch das Amtsblatt des Landkreises Emsland und des Landkreises Osnabrück sowie durch die Linger- und Meppener Tagespost und durch das Bersenbrücker Kreisblatt bekanntgegeben werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Lingen (Ems), den

Meyer
Verbandsvorsteher

Berning
Geschäftsführer

Anlage 1 zu § 34 der Satzung

Veranlagungsregeln des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ Lingen (Ems)

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Fläche Einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebauete oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zellen oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009 Ohne Funktion ⁷
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	91003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen Zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740

Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk, Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertätig)	Deponie (untertätig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertätig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertätig) erfasst.	Funktion 2640

Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalde werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaus nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion ¹⁾ Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen	42010

	Flächen.	
	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	Ohne Funktion ¹⁾
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion ¹⁾
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion ¹⁾
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeressarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Gelände relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
Vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attribut mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofräumlichkeiten), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbe	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Wert	Wert ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzer- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausafläche	Wochenend- und Ferienhausafläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr im Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr im Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.
Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Betragsmaßstabes verbunden ist.

b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Anlage 2 zu § 23 der Satzung

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes hat der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch
 - den Verbandsvorsteher
 - für die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses und des Haushaltsplanes, mit Ausnahme des stellvertretenden Geschäftsführers und des Kassenverwalters.
- (6) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- (7) Der Geschäftsführer bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
- (8) Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
- (9) Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand und den Verbandsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten.

**Anlage 3a zu § 12 der Satzung
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94
"Große Aa und Ems I"**

Die Anzahl der Ausschussmitglieder in dem Teileinzugsgebiet „Ems I“ ergibt sich wie folgt:

Wahlbezirk Nr.	umfassend die Gemeinden und Ortsteile	Anzahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk
1	Altenlingen, Lingen, Elbergen, Bernte, Leschede	3
2	Estringen, Brögbern, Ramsel, Baccum, Münnigbüren Thuine, Langen	2
3	Schwartenpohl, Holt- hausen-Biene, Wachen- dorf Schepsdorf, Lohne	1
4	Geeste, Varloh, Dalum	2
5	Meppen, Emslage Orts- teil Rühle, Groß Hesepe, Schwefingen, Twist	2
Summe Teileinzugsgebiet „Ems I“		10

**Anlage 3b zu § 12 der Satzung
des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94
"Große Aa und Ems I"**

Die Anzahl der Ausschussmitglieder in dem Teileinzugsgebiet „Große Aa“ ergibt sich wie folgt:

Wahlbezirk Nr.	umfassend die Gemeinden und Ortsteile	Anzahl der Ausschussmitglieder je Wahlbezirk
6	Samtgemeinde Fürstena- u: Mitgliedsgemein- den Fürstena, Settrup, Hollenstede und Schwags- torf; Gemeinde Bippen: Ortsteile Lonnerbecke, Dalum und Klein Bokern	3
7	Samtgemeinde Neuen- kirchen: Mitgliedsgeme- inden Voltlage, Höckel, Weese, Engeler, Rotherts- hausen, Limbergen, Vinte und Steinfeld	3
8	Samtgemeinde Neuen- kirchen: Mitgliedsgeme- inden Neuenkirchen, Merzen, Lintern, Plaggen- schale, Ost- und Wester- oden und Döllinghausen Gemeinde Ankum: Orts- teil Westerholte Stadt Bramsche: Orts- teile Balkum und Ueffeln	2

9	Samtgemeinde Freren: Mitgliedsgemeinden Freren, Anderverne, Setlage, Thuine, Beesten, Messingen, Brümself, Suttrup und Lohe Vens- lage	4
10	Samtgemeinde Spelle: Mitgliedsgemeinden Spelle, Venhaus, Varen- rode, Schapen, Lünne und Heitel	4
11	Samtgemeinde Lenge- rich: Mitgliedsgemeinde Langen; Stadt Lingen: Ortsteile Münnigbüren, Brögbern, Ramsel, Mundersum, Baccum, Hüvede-Som- meringen, Bramsche und Estringen	1
12	Gemeinde Emsbüren einschließlich der Orts- teile Leschede, Elbergen, Bernte, Berge, Ahlde, Listrup, Gleesen und Mehringen	2
13	Gem. Salzbergen: Bexten, Holsten, Steide, Hummeldorf	1
Summe Teileinzugsgebiet „Große Aa“		20
Gesamtsumme im Gesamt- einzugsgebiet		30

Die Satzungsänderung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems 1“ wird gemäß gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig gilt der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems 1“ zum 01.01.2022 als aufgelöst.

Meppen, 11.11.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände
In Vertretung
Kopmeyer

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2021

Am 30. Dezember 2021 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 21. Dezember 2021, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 14.01.2022 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

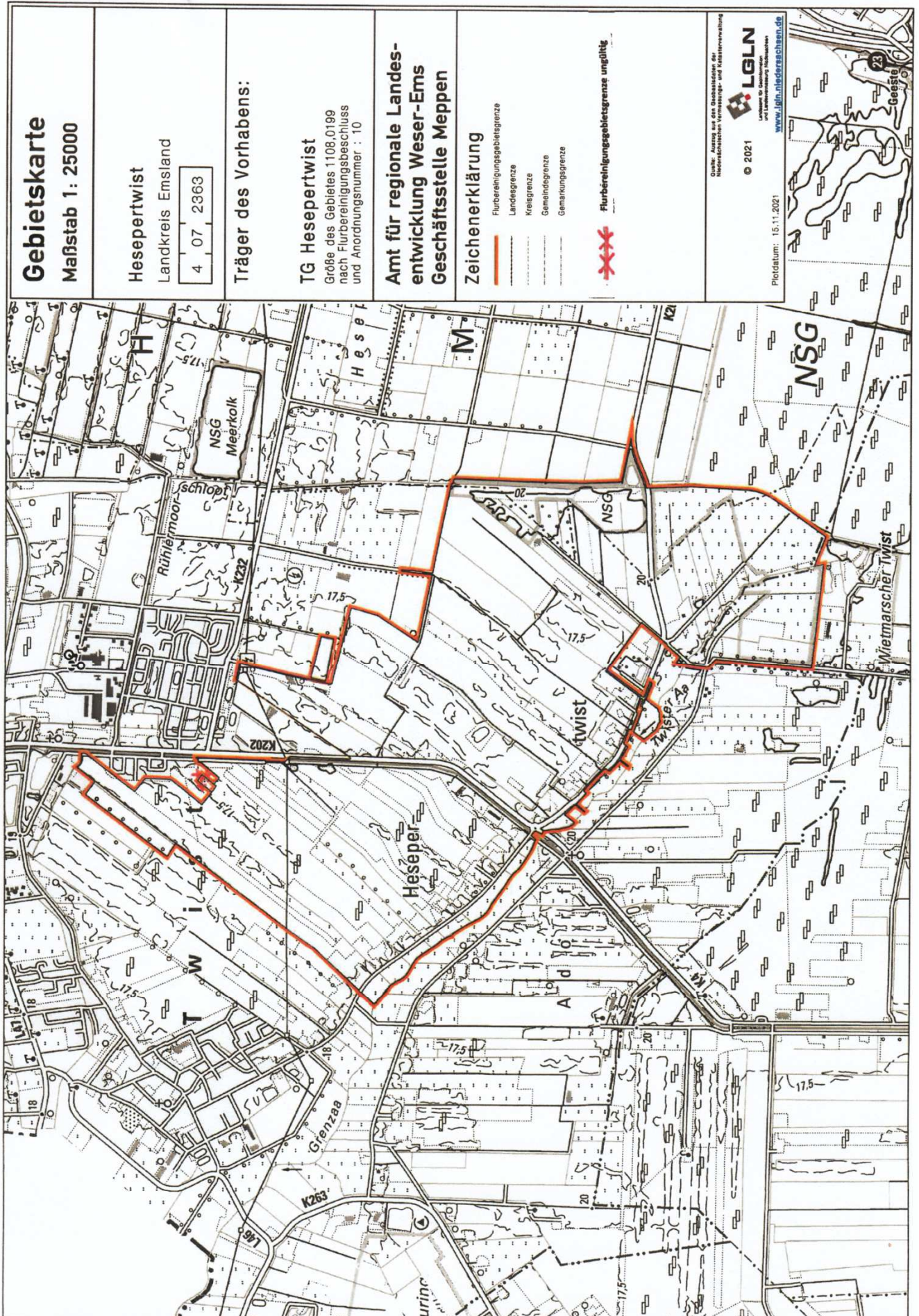
Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, 10. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 26/2021 vom 30.11.2021, Lfd.-Nr.: 464, Seite 425)



Gebietskarte

Maßstab 1 : 25000

Heseperwist

Landkreis Emsland

4 07 2363

Träger des Vorhabens:

TG Heseperwist

Größe des Gebietes 1108,0199
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 10

**Amt für regionale Landes-
entwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen**

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisdirektionsgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Flurbereinigungsgebietsgrenze ungenügend

Quelle: Anstieg aus den Beobachtungen der
hydrodynamischen Verhältnisse und Küstenerosion
© 2021
LGLN
Landkreis Emsland
und Leibniz-Universität Hannover
www.lgl.niederrhein.de
Photodatum: 15.11.2021